

# **Satzung**

## **der Stadt Zerbst/Anhalt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 3 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt in seiner Sitzung 19.11.2008 folgende Neufassung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze beschlossen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

In dieser Satzung sind:

- a) Straßen
  - alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge sowie Treppen soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen. Zu den Straßen gehören: Rinnsteine, Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln, Grünstreifen und Lärmschutzwände.
- b) Fahrbahnen
  - diejenigen Teile der Straße, die nur dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen.
- c) Gehwege
  - diejenigen Teile der Straße, die nur dem Fußgängerverkehr dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen, ohne Unterschied ob sie befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und -durchgänge.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Fahrbahnen, Geh- und Radwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, die in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt sind. Weiterhin gilt diese Satzung für den Winterdienst auf den in der Anlage 1 aufgeführten Gemeindestraßen.
- (2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

- (3) Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist oder der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient.

### **§ 3**

#### **Reinigungspflicht und Winterdienst der Stadt Zerbst/Anhalt**

- (1) Die Reinigungspflicht der Stadt Zerbst/Anhalt umfasst:
- a) das Reinigen der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Parkspuren und der öffentlichen Parkplätze.
  - b) das Schneeräumen und Streuen auf den Fahrbahnen (wie in Anlage 1 erfasst), auf öffentlichen Parkplätzen und Fußgängerüberwegen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung.
  - c) die Reinigung der Geh- und Radwege sowie das Schneeräumen und Streuen der Gehwege vor Grundstücken, an denen der Stadt Nutzungsrechte bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit sie innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und soweit die Reinigungspflicht nicht gemäß § 4 Abs. 4 dieser Satzung einem anderen obliegt.
- (2) Soweit die Stadt Zerbst/Anhalt die Straßenreinigung auf Straßen durchführt, gelten die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung, für die Benutzungszwang nach § 8 der GO LSA festgelegt wird. Für die Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung erhebt die Stadt Zerbst/Anhalt Gebühren nach § 11 dieser Satzung.

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht und Winterdienst der Anlieger**

- (1) Die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke haben
- a) die Geh- und Radwege der Straßen, sowie die Grünstreifen und sonstigen unbefestigten Flächen zu reinigen;
  - b) zusätzlich die Straßen und Fahrbahnen, die nicht von der Stadt Zerbst/Anhalt gereinigt werden, bis zur Mitte sauber zu halten.
- (2) Die Durchführung des Winterdienstes obliegt den Eigentümern gemäß § 7 dieser Satzung.
- (3) Als angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die durch einen Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen, eine Böschung, einen Graben, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg, Radweg oder Fahrbahn getrennt sind.
- (4) Trifft bei besonderen Verunreinigungen die Reinigungspflicht nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (i. B. § 32 Straßenverkehrsordnung – StVO - vom 16. November 1970 - BGBl. I S. 1565, Ber. 1971 S. 38, in der jeweils geltenden Fassung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Beseitigung der Verunreinigung vor. Ist der Verursacher dazu nicht in der Lage, so hat er unverzüglich die Polizei oder die Stadt Zerbst/Anhalt zu benachrichtigen (§ 17 StrG LSA).

## **§ 5 Reinigungshäufigkeit**

- (1) Die zu reinigenden Straßen und Fahrbahnen werden nach Bedarf, jedoch mindestens 14-tägig, gereinigt.
- (2) Bei Geh- und Radwegen hat die Reinigung nach Bedarf zu erfolgen.

## **§ 6 Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Gras, Moos, Laub und Unrat. Durch Verunreinigung entstehende Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Bei den Reinigungsarbeiten ist einer Staubentwicklung durch Anfeuchten der Straße vorzubeugen. Bei Frost oder Frostgefahr dürfen zur Straßenreinigung keine gefrierenden Flüssigkeiten verwendet werden.
- (3) Der Kehrriech darf den Nachbarn nicht zugekehrt werden. Er darf auch nicht in Regeneinläufe (Gullys), Rinnsteine, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation, auf Deckel der Schächte für andere unterirdische Versorgungsleitungen gekehrt oder auf anderen Grundstücken wie Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen etc. abgelagert werden.

## **§ 7 Winterdienst**

- (1) Die Gehwege und Fußgängerüberwege sind bei Schnee und Glätte so begehbar zu halten, dass die Benutzer weder besonders gefährdet, noch mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert werden.
- (2) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen von mindestens einem Meter Breite oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn vom Schnee freizuhalten.  
Ist über Nacht Schnee gefallen, so muss die Reinigung werktags bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr erfolgt sein.  
Außerdem ist die Reinigung bis 20.00 Uhr eines Tages nach jedem Schneefall unverzüglich vorzunehmen.
- (3) Die Zu- und Abgänge zu den Bushaltestellen, Fußgängerüberwegen sowie Rinnsteine und Regeneinläufe, Einlaufschächte der Kanalisation, Deckel und Schächte von Versorgungsleitungen und Hydrantenanschlüsse sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (4) Bei Schnee und Eis sind die nach Absatz 1, 2 und 3 zu beräumenden Flächen mit Sand abzustumpfen. Ätzende Chemikalien, Asche und Hauskehricht dürfen zum Streuen nicht verwendet werden.
- (5) Bei Einsetzen von Tauwetter sind die Einlaufschächte der Kanalisation in voller Größe und die Rinnsteine in Schaufelbreite, mindestens 20 cm, zu räumen, damit das Tauwasser abfließen kann.

## **§ 8 Benutzungsgebühren**

Die Stadt Zerbst/Anhalt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 1 KAG-LSA. Den Kostenanteil, der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die die Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Zerbst/Anhalt.

## **§ 9 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteile der Straße sind.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB - vom 18. August 1896 - RGBl. I S. 195, in der jeweils geltenden Fassung), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes - WEG - in der im BGBl. III Gliederungsnr. 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung), gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt Zerbst/Anhalt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 10 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung der Stadt Zerbst/Anhalt decken. Die Stadt Zerbst/Anhalt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 30 v. H. der gesamten Straßenreinigung festgesetzt. Der auf die Stadt Zerbst/Anhalt entfallende Teil umfasst:
  1. die Kosten für die Reinigung der öffentlichen Rad- und Gehwege, der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen;
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden und
  3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 13 Abs. 1 Nr. 5 a KAG-LSA i. V. m. § 227 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977, S. 269) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet für die Straßen lt. Anlage 1. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

### **§ 11 Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,34 EUR.

### **§ 12 Hinterliegergrundstücke**

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt Zerbst/Anhalt zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v. H. maßgeblich.

Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, maßgeblich.

### **§ 13 Auskunfts- und Anzeigepflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt Zerbst/Anhalt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA.

### **§ 14 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (3) Die Benutzungsgebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalenderjahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.  
Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr als Jahresgebühr zum 1.7. des jeweiligen Jahres entrichtet werden.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Reinigungspflicht und Winterdienst nach §§ 4 – 7 dieser Satzung nicht nachkommt,
  2. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 6 und 7 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.  
Zuständige Behörde im Sinne des § 35 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **§ 16 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Satzung zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt zur Sauberhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze vom 05. Mai 2003 mit der 1. Änderung vom 28. August 2003 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 20.11.2008

**B e h r e n d t**  
**Bürgermeister**

Amtliche Bekanntmachung: 05.12.2008  
In Kraft ab 01.01.2009